



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2024.03357

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Fiesch** (Gemeinde) vom 14. März 2022 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch am 16. Dezember 2021 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des kommunalen Bau- und Zonenreglements „Lischmatta“;

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 2021 betreffend das Mitwirkungsverfahren;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 45 vom 12. November 2021, mit welcher eine Einsprache eingegangen ist;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch vom 16. Dezember 2021, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 2021, gegen welchen eine Beschwerde erhoben wurde;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 22. September 2023, worin die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung zur beabsichtigten Teilrevision abgab, jedoch verlangte, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Bellwald betreffend „Gondelbahn Fiesch - Bellwald“ – aufgrund engem materiellen Zusammenhang – zeitgleich mit der Teilrevision der Nutzungsplanung „Lischmatta“ durch den Staatsrat homologiert wird;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 16. Oktober 2023, womit der Mitbericht vom 22. September 2023 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen den Rückzug der Beschwerde vom 15. November 2023 und des diesbezüglichen Staatsratsentscheides vom 12. Dezember 2023;

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde an die DRE vom 27. Juni 2024, worin diese das Gesuch stellte die Teilrevision der Nutzungsplanung „Lischmatta“ von der Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Bellwald betreffend „Gondelbahn Fiesch - Bellwald“ zeitlich zu trennen;

Eingesehen den neuen Mitbericht der DRE vom 29. Juli 2024, in welchem diese begründete, dass eine zeitgleiche Homologation der Teilrevision der Nutzungsplanung „Lischmatta“ von der Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Bellwald betreffend „Gondelbahn Fiesch - Bellwald“ nicht notwendig sei;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des kommunalen Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Fiesch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die vorliegende Teilrevision des Zonennutzungsplans und des kommunalen Bau- und Zonenreglements dem Mehrwertabgabeverfahren (Art. 5 RPG; Art. 10b ff. kRPG; Art. 14 ff. RkRPG) unterliegt. Sobald der vorliegende Entscheid rechtskräftig ist, erlässt der Staatsrat eine Veranlagungsverfügung, gegen welche Einsprache erhoben werden kann (Art. 10g Abs. 1 kRPG);

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Fiesch vom 16. Dezember 2021 keine Beschwerden hängig sind;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch am 16. Dezember 2021 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des kommunalen Bau- und Zonenreglements „Lischmatta“ wird homologiert.
2. Der vorliegende Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Fiesch und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **28. Aug. 2024**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 250.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE

Ne notifier par le Département